

Architektenvertrag

zwischen

Stadt Borken - Die Bürgermeisterin

Im Piepershagen 17

46325 Borken

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und dem

.....

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Architektenvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. **Der Auftraggeber beabsichtigt, folgende Planungs- und Baumaßnahme zu realisieren: Erweiterung und Sanierung der Cordula Grundschule 1. Bauabschnitt, Cordulastraße 1, 46325 Borken**
2. **Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungsphase(n) ... im Sinne des § 34 zur HOAI zu erbringen. Der genaue Leistungsumfang ist in der Anlage definiert. Der Auftraggeber behält sich vor, den Vertrag einseitig auf die Leistungsphasen ... im Sinne des § 34 zur HOAI zu erweitern.**

§ 2 Grundlagen des Vertrages

Grundlagen des Vertragsverhältnisses sind in folgender Reihen- und Rangfolge:

1. Die Bestimmungen dieses Vertrages
2. Das Angebot des Auftragnehmers vom
3. Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung (HOAI 2021)
4. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB)

§ 3 Leistungsumfang und Leistungsänderungen

Andere und weitergehende Leistungen, die durch eine Änderung der Planungsziele, der Planungsschritte, eine Änderung des Planungs- und Leistungsablaufs oder anderer Anordnungen der Auftraggeberin aus Sicht des Auftragnehmers erforderlich werden, dürfen vom Auftragnehmer nur nach vorausgegangener schriftlicher Vereinbarung mit der Auftraggeberin ausgeführt werden. Eine Ausnahme hiervon gilt nur, wenn die Auftraggeberin ausdrücklich gegenüber dem Auftragnehmer auf eine schriftliche Beauftragung verzichtet und entsprechende Leistungen schriftlich (z.B. per Email o.ä.) anordnet. Derartige Anordnungen hat der Auftragnehmer zu befolgen und die geforderten anderen Leistungen auszuführen, sofern die Ausführung für ihn nicht im Einzelfall ausnahmsweise unzumutbar ist.

§ 4 Vertragstermine

1. Der Auftragnehmer wird seine Leistungen (Grundleistungen, besondere Leistungen und andere Leistungen) bis zu folgenden Terminen erbringen: ...
2. Sollten dem Auftragnehmer Umstände bekannt werden, die die Einhaltung vereinbarter bzw. abge-

stimmter Termine gefährden könnten, so hat er die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich hierüber zu unterrichten. Der Auftragnehmer hat alles Erforderliche zu veranlassen, um die Einhaltung der Termine sicherzustellen bzw. zu erreichen.

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers

1. Die Leistungen des Auftragnehmers haben den nachfolgenden Anforderungen - und zwar in der nachstehend genannten Reihenfolge - zu entsprechen:
 - a) Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, der Baukunst und des Handwerks, insbesondere die allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen und die übrigen einschlägigen DIN-, VDE-, Güte- und Maßbestimmungen für die Bauwerken verarbeiteten Stoffe und Bauteile sowie alle einschlägigen technischen Vorschriften, auch Be- und Verarbeitung sowie Anwendungsvorschriften der Herstellerwerke und TÜV-Vorschriften, baurechtlichen Bestimmungen und ministeriellen Richtlinien für die jeweiligen Gewerke. Sofern und soweit DIN-Vorschriften nicht dem neuesten Stand der Technik entsprechen, sind die Leistungen entsprechend dem Stand der Technik zur Zeit der Abnahme der Bauausführung zu erbringen. Soweit dies ausnahmsweise nicht möglich ist, hat der Auftragnehmer hierauf den Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich hinzuweisen und dessen Entscheidung über die Art und Weise der weiteren Planung und Ausführung einzuholen.
 - b) Alle mit der Planung und Erstellung des Bauvorhabens im Bestand zusammenhängenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Verordnungen, insbesondere der einschlägigen Landesbauordnung, der kommunalen Satzungen; ferner alle innerhalb der Bauzeit bis zur Abnahme eintretenden Änderungen der vorerwähnten Vorschriften, insbesondere solcher baurechtlicher, brandschutzrechtlicher und ähnlicher Art (einschließlich DIN-Normen), auf welche der Auftraggeber vom Auftragnehmer im Hinblick auf ihre Bedeutung unverzüglich hinzuweisen ist. In allen Zweifelsfällen hat der Auftragnehmer die Entscheidung der Auftraggeberin zu den Folgen vorgenannter eintretender Änderungen einzuholen.
 - c) Die gesamte Planung hat dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu entsprechen. Beim Grundsatz der Wirtschaftlichkeit sind die Vorsorge für eine bestmöglich zweckorientierte spätere Nutzung des Bauvorhabens und möglichst niedrige Folgekosten - soweit der Auftragnehmer hierauf Einfluss hat - zu berücksichtigen.
2. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin im Rahmen der vereinbarten Leistungen über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Umstände, insbesondere über Qualitäts-, Termin- oder Kostenabweichungen unaufgefordert oder auf entsprechendes Verlangen des Auftraggebers unverzüglich zu unterrichten und dem Auftraggeber Lösungsvorschläge zu unterbreiten. Der Auf-

tragnehmer hat den Auftraggeber auch auf mögliche Einsparungen hinzuweisen.

3. Soweit der Auftragnehmer Unterlagen bzw. Vorgaben und Entscheidungen für die Ausführung seiner Leistungen benötigt, ist er verpflichtet, den Auftraggeber so rechtzeitig schriftlich (z.B. per Email o.ä.) darauf hinzuweisen, dass der Auftragnehmer selbst seine Leistungen rechtzeitig erbringen kann.
4. Bedenken gegen Entscheidungen der Auftraggeberin hat der Auftragnehmer direkt nach Bekanntwerden dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich (z.B. per Email o.ä.) mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat bei Fortführung seiner Leistung die Entscheidung des Auftraggebers zu den geäußerten Bedenken zu berücksichtigen.
5. Die Auftraggeberin wird weitere Sonderfachleute bei Bedarf im eigenen Namen beauftragen:

Werden weitere Sonderfachleute erforderlich, so dürfen diese nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber vom Auftragnehmer eingeschaltet werden. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über die Notwendigkeit der Einschaltung von weiteren Sonderfachleuten so rechtzeitig zu beraten, dass die Sonderfachleute ohne Verzögerung und Mehrkosten für das Bauvorhaben beauftragt werden können.

Werden Sonderfachleute beauftragt, hat der Auftragnehmer die von diesen erbrachten Leistungen fachlich und zeitlich ohne Mehrkosten zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und diese in die Planung einzuarbeiten.
6. Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Auftraggeberin zu wahren, insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Ohne vorherige Zustimmung der Auftraggeberin darf der Auftragnehmer aber finanzielle Verpflichtungen für die Auftraggeberin nur eingehen und/oder kostenerhöhende Maßnahmen nur anordnen, wenn Gefahr im Verzug und das Einverständnis des Auftraggebers nicht rechtzeitig zu erlangen ist. Ansonsten verfügt der Auftragnehmer über keinerlei rechtsgeschäftliche Vollmacht, der Auftraggeberin gegenüber Dritten zu vertreten.
7. Der Auftragnehmer hat die vereinbarten Leistungen persönlich bzw. mit seinen Gesellschaftern und seinen angestellten Mitarbeitern zu erbringen. Die Übertragung vereinbarter Leistungen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.
8. Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sachkunde der Auftraggeberin nicht gemindert. Der Auftragnehmer hat Anregungen und Empfehlungen der Auftraggeberin zu beachten und Vorgaben des Auftraggebers jederzeit zu erfüllen. Die Erfüllungshaftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Leistungen wird durch die Entgegennahme oder Genehmigung von Arbeitsergebnissen durch den Auftraggeber vor Abnahme der Leistungen nicht eingeschränkt.

9. Der Auftragnehmer wird einen Bevollmächtigten aus seinem Büro stellen.

Der Bevollmächtigte ist mit den normalen Vollmachten im Sinne der HOAI ausgestattet.

Der Auftragnehmer stellt darüber hinaus einen verantwortlichen Projektleiter aus seinem Büro.

Projektleiter für die Baumaßnahme ist:

Projektleitervertretung für die Baumaßnahme ist:

Objektplanung: Objektplanungsvertretung:

Ein Wechsel des Projektleiters und dessen Vertreters kann nur mit Zustimmung der Auftraggeberin erfolgen. Die Auftraggeberin kann die Abberufung des Projektleiters und Vertreters verlangen, wenn dieser sich als nicht ausreichend geeignet bzw. qualifiziert für das Planungsvorhaben erweist.

10. Für den Fall der Bauausführung durch einen oder mehrere Unternehmer und der Beauftragung der auf die Bauausführung/-überwachung ausgerichteten Auftragsstufen wird folgendes vereinbart: Der Auftraggeber legt großen Wert auf eine intensive fachtechnische Objektüberwachung durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher, die praktische Umsetzung seiner Planung durch die noch zu beauftragenden Unternehmer im Hinblick auf die Einzelheiten der technischen Umsetzung sehr sorgfältig zu überwachen. Dazu gehören auch z.B. die Teilnahme an Bemusterungen, Planungsgesprächen sowie eine ausreichende Baustellenpräsenz während der Ausführungsphase. Vom Honorar umfasst sind auch die Teilnahme an sämtlichen notwendigen Planungs- und Koordinationsgesprächen mit der Auftraggeberin, Sonderfachleuten, Behörden und/oder den ausführenden Unternehmen sowie das Führen des Protokolls über alle diese Gespräche.
11. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit der für die Planungs- und Baumaßnahme zuständigen Stelle der Auftraggeberin und sonstigen Planungsbeteiligten eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, um auf diese Weise alle planerischen Risiken frühzeitig zu erkennen und diese einer Lösung zuzuführen.

§ 6 Planungsunterlagen

1. Der Auftragnehmer stellt seine Pläne ab Leistungsphase 5 auch in verfälschungssicherer digitalisierter Form nach Vorgabe der Auftraggeberin in der Weise zur Verfügung, dass die Arbeitsergebnisse mit den am Verfahren Beteiligten ausgetauscht werden können. Zu diesem Zweck gibt die Auftraggeberin folgendes vor:

Unterlagen digital je nach Bedarf: PDF, JPG, DWG, DXF

Unterlagen analog je nach Bedarf: Papierform, z. B. für die Bauausführung

2. Alle von dem Auftragnehmer vorzulegenden Pläne sind nach Möglichkeit im DIN-Format zu fertigen. Ein „digitaler Stempel“ bzw. das Unterzeichnen der Pläne ist nicht erforderlich. Sämtliche Planungsunterlagen sind, sofern nichts anderes vereinbart wird, je 3-fach als Papiausdruck und 1-fach als Datei der Auftraggeberin rechtzeitig vorzulegen. Der Auftragnehmer wird die Einhaltung der vereinbarten Planungskriterien und -ziele durch Vorlage eines Planverzeichnisses mit vorgeschriebenen Indizes absichern. Dieses Planverzeichnis mit fortgeschriebenen Indizes ist nach Erfordernis zu erstellen und der Auftraggeberin zu übergeben.
3. Die Freigabe aller Planungsunterlagen zur Weiterbearbeitung erfolgt ausschließlich und schriftlich durch die Auftraggeberin. Diese Freigabe ist zugleich Voraussetzung für die Durchführung weiterer und hierauf aufbauender Leistungen. Die Freigaben haben innerhalb von 5 Werktagen an den Auftragnehmer zu erfolgen. Ein Verzug, der durch nicht vorliegende Freigaben entsteht, kann dem Auftragnehmer nicht zur Last gelegt werden. Im Regelfall erfolgt die Freigabe durch die Auftraggeberin nach Einstellen von digital erstellten Planunterlagen und Dokumenten, z. B. in dem „PLANFRED“ Projektmanagementsystem. Das Erstellen und die Übergabe von gedruckten Büroexemplaren an die Auftragnehmerin sind nur in Ausnahmefällen erforderlich.
4. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über die erbrachten und noch zu erbringenden Leistungen Auskunft zu geben. Auf Verlangen der Auftraggeberin hat er die Auskünfte schriftlich und/oder mündlich persönlich abzugeben.
5. Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen - Pläne und Zeichnungen, auch als Dateien - sind an die Auftraggeberin herauszugeben. Sie werden Eigentum der Auftraggeberin. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind der Auftraggeberin spätestens nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben.
6. Der Auftragnehmer darf Dritten, mit Ausnahme der fachlich Beteiligten, ohne Einwilligung der Auftraggeberin keine Pläne oder Unterlagen aushändigen und keine Auskünfte erteilen, die die Planungs- und Baumaßnahme betreffen.
7. Dem Auftragnehmer steht an den ihm überlassenen und von ihm gefertigten Plänen und Zeichnungen einschließlich zugehöriger Dateien kein Zurückbehaltungsrecht zu.
8. Der Auftragnehmer hat die ihm überlassenen, von ihm gefertigten und im Zusammenhang mit dem Planungs- und Bauvorhaben zur Verfügung stehenden Unterlagen nach Beendigung aller vertraglich geschuldeter Leistungen auf die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren. Nach Ablauf der vorgenannten Frist hat der Auftragnehmer die gesamten vorgenannten Unterlagen dem Auftraggeber zur freien Überlassung anzudienen. Soweit der Auftraggeber die Unterlagen auf entsprechende Andienung hin nicht übernimmt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Unterlagen zu vernichten.

§ 7 Haftpflichtversicherung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung als durchlaufende Jahresversicherung abzuschließen, die seinem Status als Planer entspricht. Die Mindestdeckungssummen dieser Versicherung müssen

für Personenschäden EUR 3.000.000,00 €

für sonstige Schäden EUR 500.000,00 €

betragen. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Deckungssummen.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Versicherung bis zum Ablauf seiner Gewährleistungsfrist bzw. bis zur Erledigung sämtlicher ihm gegenüber geltend gemachten Mängelansprüche aufrecht zu erhalten.
3. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen der Auftraggeberin den Versicherungsschutz im vereinbarten Umfang nachzuweisen. Weist der Auftragnehmer den Versicherungsschutz nicht innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Auftraggeberin nach, ist die Auftraggeberin zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Bis zur Vorlage des Nachweises zu dem bestehenden Versicherungsschutz ist die Auftraggeberin nicht verpflichtet, Zahlungen nach § 10 dieses Vertrages zu leisten.

§ 8 Vergütung

1. Die Vergütung des Auftragnehmers erfolgt auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung (HOAI 2021). Die Vereinbarung des Honorars erfolgt als Pauschalfestpreisangebot (einschließlich aller Zuschläge und Nebenkosten) auf Grundlage der von der Stadt Borken zur Verfügung gestellten Kostenberechnung. Dies bedeutet, dass das Honorar auch nach Vorlage der zu beauftragenden aktualisierten Kostenberechnung im Rahmen der Lph. 5 nicht mehr variabel ist.
2. Das Honorar für die Lph. ... beträgt € einschl. 19% MwSt. und aller Zuschläge und Nebenkosten (Anlage 1 zum Vertrag).
3. Ein Umbauzuschlag gem. HOAI wird vom Auftragnehmer in Höhe von ...% gefordert. Die Vertragsparteien vereinbaren einen Umbauzuschlag in Höhe von..... %.
4. Die Vergütung von Nebenkosten gem. § 14 HOAI wird pauschal mit % vereinbart.

5. Soweit die Auftraggeberin weitere Leistungen beauftragt, werden sich die Parteien vor Ausführung zu dem zu entrichtenden Honorar vereinbaren (§ 3 Abs. 3 HOAI 2021). Soweit keine Honorarvereinbarung zustande kommt, die Auftraggeberin gleichwohl die Ausführung der von ihr erwünschten besonderen Leistung fordert, steht dem Auftragnehmer hierfür ein zeitaufwandsbezogen zu ermittelndes Honorar zu. Mit diesem Honorar sind zugleich etwaige Ansprüche aus § 10 HOAI 2021 abgegolten.
6. Soweit nach diesem Vertrag zeitaufwandsbezogen abzurechnen ist, gelten folgende Honorarstundensätze netto - soweit nicht im Einzelfall Abweichendes festgelegt wird - als vereinbart:
 - a) für den Auftragnehmer/ Inhaber, Architekt, Ingenieur ... EUR
 - b) Mitarbeiter, Bauleiter, die technische Aufgaben erfüllen,
soweit sie nicht unter c) fallen ... EUR
 - c) für technische Zeichner, Bauzeichner, und sonstige Mitarbeiter
mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder
wirtschaftliche Aufgaben erfüllen ... EUR

Das Honorar bemisst sich nach dem vom Auftragnehmer nachzuweisenden Zeitbedarf. Soweit der Zeitbedarf vom Auftraggeber als überzogen und unwirtschaftlich beanstandet wird, hat der Auftragnehmer die Angemessenheit des von ihm geforderten Zeithonorars zu belegen und nachzuweisen.

§ 9 Zahlungen

1. Das Honorar wird fällig, wenn der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß erbracht und eine prüfbare Honorarrechnung für die Leistungen überreicht hat (§ 15 Abs. 1 HOAI).
2. Der Auftraggeber ist auf Anforderung des Auftragnehmers in angemessenen zeitlichen Abständen zu Abschlagszahlungen verpflichtet, soweit der Auftragnehmer die vertragsgemäße Erbringung der abzurechnenden Leistungen nachgewiesen und eine prüffähige Abschlagsrechnung vorgelegt hat. Abschlagszahlungen werden nach Eingang der prüffähigen Abschlagsrechnung beim Auftraggeber fällig und sind zahlbar innerhalb von 24 Werktagen.
3. Der Auftragnehmer hat Abschlagsrechnungen, Teilschlussrechnungen und Schlussrechnungen jeweils prüffähig abzurechnen. Einwendungen zur Prüffähigkeit können von der Auftraggeberin binnen zwei Monaten nach Zugang der jeweiligen Rechnung vorgebracht werden.
4. Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nicht abgetreten werden.
5. Überzahlungen, die sich bei einer späteren Feststellung des endgültigen Honorars nach Abschluss der Rechnungsprüfung ergeben, sind durch den Auftragnehmer zurückzuzahlen. Er verzichtet insoweit schon jetzt auf die Einrede der weggefallenen Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB).

§ 10 Pflichten des Auftraggebers

1. Die Auftraggeberin fördert die Planung und Durchführung des Bauvorhabens und wird anstehende Entscheidungen innerhalb angemessener Zeit treffen.
2. Im Interesse eines reibungslosen Bauablaufs soll die Auftraggeberin den am Bau Beteiligten Weisungen nur im Benehmen mit dem Auftragnehmer erteilen, soweit nicht Gefahr in Verzug ist.
3. Die Auftraggeberin führt die Abnahme der Leistungen der ausführenden Unternehmer nach entsprechender Beratung durch den Auftragnehmer durch.
4. Die Auftraggeberin nimmt die Leistungen des Auftragnehmers auf Verlangen des Auftragnehmers ab. Teilabnahmen und Schlussabnahme sind förmlich durchzuführen. Die Abnahme kann mit der Durchführung des jeweiligen Erörterungstermins auf Antrag des Auftragnehmers verbunden werden.

§ 11 Mängelansprüche und Verjährung

1. Die Mängelansprüche der Auftraggeberin richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Mängelansprüche der Auftraggeberin verjähren nach Ablauf von fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Teilabnahme für jede (teil-)abgenommene Leistung.

§ 12 Kündigung

1. Wird dieser Vertrag aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht dem Auftragnehmer ein Honorar nur für die bis zur Kündigung beauftragten, mängelfrei erbrachten und verwertbaren Leistungen zu. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch die Auftraggeberin liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer
 - es unterlässt, einer bindenden Weisung des Auftraggebers nachzukommen oder
 - nachhaltig und erheblich die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen unterlässt
 und ihn der Auftraggeberin schriftlich unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt und der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat. Unabhängig hiervon ist der Auftraggeber auch dann zur Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigt, wenn - gleich aus welchen Gründen - die Planungs- und Baumaßnahme nicht weitergeführt werden kann.
2. Macht der Auftraggeber von seinem freien Kündigungsrecht nach § 649 S. 1 BGB gebrauch oder

wird der Vertrag aus einem wichtigen Grund gekündigt, den die Auftraggeberin zu vertreten hat, so erhält der Auftragnehmer für die beauftragten Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung desjenigen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt; insoweit gelten §§ 649 Satz 2 und § BGB.

3. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer seine Arbeiten abzuschließen und seine Leistungsergebnisse in einer Art zu ordnen, die eine Übernahme und Fortführung des Bauvorhabens durch einen Dritten ohne unangemessene Schwierigkeiten möglich macht. Der Auftragnehmer hat - unbeschadet etwaiger bestehender Differenzen mit der Auftraggeberin - sämtliche für Übernahme und Fortführung der Planungs- und Baumaßnahme notwendigen Unterlagen einschließlich verfälschungssicherer Dateien an die Auftraggeberin auszuhändigen, ohne dass dem Auftragnehmer insoweit ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.
4. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den von dem Auftragnehmer erreichten Leistungsstand festzustellen und zu dokumentieren.
5. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses eine förmliche Abnahme zu den erbrachten Leistungen durchzuführen, sofern dies von einer der Parteien verlangt wird.

§ 13 Urheberpersönlichkeitsrecht und Rechte Dritter

1. Sind die Leistungen des Auftragnehmers urheberrechtlich geschützt, bleiben dessen Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.
2. Der Auftragnehmer garantiert der Auftraggeberin, dass seine nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter sind und stellt der Auftraggeberin von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.

§ 14 Verwertungs- und Nutzungsrechte des Auftraggebers

1. Der Auftragnehmer überträgt der Auftraggeberin die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von ihm für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen (verkörpert oder in elektronischer Form) sowie an den für das Bauvorhaben erbrachten Leistungen, und zwar unmittelbar mit dem Zeitpunkt ihrer jeweiligen Erstellung.

2. Die Auftraggeberin ist berechtigt, diese Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte auf Dritte zu übertragen.
3. Die Auftraggeberin bzw. dessen Rechtsnachfolger darf die Unterlagen, die Leistungen des Auftragnehmers für das Bauvorhaben und das ausgeführte Bauwerk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern. Besteht ein Urheberpersönlichkeitsrecht, ist dieses zu wahren und der Auftragnehmer anzuhören, bevor das Bauwerk geändert wird.
4. Der Auftraggeber bzw. dessen Rechtsnachfolger hat das Recht zur Veröffentlichung des nach den Plänen des Auftragnehmers errichteten Bauwerks, der Unterlagen und eventueller Modelle unter Namensangabe des Auftragnehmers.
5. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen und erbrachten Leistungen abgegolten.

§ 15 Vertragsänderungen

1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden müssen schriftlich erfolgen.
2. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformgebotes.

Borken, den

für die Auftraggeberin:

.....
 Mechtild Schulze Hessing, Bürgermeisterin

.....
 , Architekt, FB Hochbau

für den Auftragnehmer:

.....